



Abfallwirtschaftsbetrieb
Ilm-Kreis AIK
Postfach 12 51
99302 Arnstadt

Tel.-Nr.: 03628 738-921
Fax-Nr.: 03628 738-938

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Kto.: 1 811 001 218

Einzugsermächtigung Abfallentsorgungsgebühr

Name, Vorname, Firma
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Personenkonto-Nr.
Abnehmer-Nr.

Hiermit ermächtige(n) ich / wir **widerruflich** den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, die zu entrichtende

Abfallentsorgungsgebühr

mit Wirkung vom bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Meine (unsere) Bankverbindung bei:
BLZ:
Konto- Nr.:

Ort, Datum

Unterschrift der (des) zeichnungsberechtigten Kontoinhaber (s)

Ihre Vorteile durch das Lastschriftinzugsverfahren

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, die Abfallentsorgungsgebühren von Ihrem Bankkonto abbuchen zu lassen und senden Sie uns die Einzugsermächtigung vollständig ausgefüllt zurück.

Das Lastschriftinzugsverfahren bietet Ihnen zahlreiche Vorteile:

- Sie brauchen keine Überweisungsvordrucke auszufüllen.
- Sie sparen Zeit und den Weg zur Bank oder Post.
- Die termingerechte Überweisung der Gebühren ist sichergestellt.
- Die Gebühren werden frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag abgebucht.

Hinweise:

1. Die Teilnahme am Einzugsverfahren ist freiwillig.
2. Ihre Bank wird durch Überweisungsträger / Lastschriften über den jeweiligen Zahlungsgrund (Abfallentsorgungsgebühren) unterrichtet.
3. Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
4. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt bis auf Widerruf.
5. Bitte reichen Sie die Einzugsermächtigung vollständig ausgefüllt und **unterschriften** an den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis AIK, Postfach 12 51 in 99302 Arnstadt ein.
6. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden.
7. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen.